

Merkblatt zur Sonderförderung im ERASMUS-Programm

Die Zielgruppen für eine Erasmus+-Sonderförderung werden ab dem Sommersemester 2023 auch an der Hochschule Koblenz ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den **Studierenden mit Kind, behinderten** oder **chronisch kranken Studierende** können unter bestimmten Bedingungen künftig weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Außerdem gibt es für alle Studierenden die Möglichkeit, einen Zuschuss von 50 Euro zu erhalten, falls Sie sich für **nachhaltiges Reisen** entscheiden.

Inhalt

Kombinierbarkeit der Sonderförderungen	2
Dauer der Sonderförderung	2
Voraussetzungen für die Sonderförderung	2
Zuschuss für „grünes Reisen“	2
Aufstockung und Sonderförderung für Studierende mit Behinderung	3
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung	3
Aufstockung für Studierende mit Kind.....	4
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	4
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	5
Beantragung	5

- **Kombinierbarkeit der Sonderförderungen**

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit dem Zuschuss für „Grünes Reisen“ kombinierbar. **Jedoch kann die 250-Euro Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden**, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus+-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

reguläre *monatliche Rate* für Ihr Land

+ ggf. einmalig 50 Euro für nachhaltiges Reisen plus ggf. Reisetage

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

- **Dauer der Förderung**

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget der Hochschule Koblenz aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden kann, sondern nur ein Teil davon.

- **Voraussetzungen für die Sonderförderung**

- Zuschuss für „Grünes Reisen“

Wenn Sie mindestens eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft) zum/vom Ort Ihrer Gasthochschule reisen, können Sie den Zuschuss für „Grünes Reisen“ beantragen. Es gibt einen einmaligen Zuschuss für nachhaltiges Reisen in Höhe von 50 Euro und zusätzlich können bis maximal 4 Reisetage beantragt werden. Die Reisetage, an denen Sie „grün“ gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt (vorbehaltlich Mittel).

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für „Grünes Reisen“ und Belege

Als Beleg für nachhaltiges Reisen akzeptieren wir Zug und Bustickets, sowie Mietwagenbelege. Sollten Sie mit dem privaten PKW anreisen und dabei eine Fahrgemeinschaft bilden, benötigen wir von jedem Teilnehmer Ihrer Fahrgemeinschaft die Ehrenwörtliche Erklärung für grünes Reise sowie Fotobelege, Tankquittungen usw. Sie können den Nachweis auch dadurch erbringen, indem Sie Ihren Roadtrip auf unserem Instagram Account in einer **ausführlichen Story** mitdokumentieren! Reisen mit dem Rad können ebenfalls durch Fotomaterial oder aktive Übernahme unseres Instagram

Accounts belegt werden. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall Herrn Dr. Altemöller per Email unter altemoeller@hs-koblenz.de und vereinbaren Sie alles Weitere.

- Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ und Belege

Sie verpflichten sich, der Hochschule Koblenz den GdB mittels eines Behindertenausweises nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis kann keine Bewilligung der Sonderförderung erfolgen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

- Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ und Belege

Sie verpflichten sich, ein ärztliches Attest vorzulegen, welches nicht älter als 6 Monate sein darf. Ohne diesen Nachweis kann keine Bewilligung der Sonderförderung erfolgen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies

erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

- Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ und Belege

Außerdem verpflichten Sie sich, die Geburtsurkunde(n) der/des Kindes/Kinder sowie deren Reiseunterlagen vorzulegen. Ohne diesen Nachweis kann keine Bewilligung der Sonderförderung erfolgen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

- Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus+-Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademiker*innen gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärungen „Zusatzförderung Erstakademiker“

Sie verpflichten sich, eine formlose und unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung der Eltern vorzulegen.

- Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- mit einem **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro pro Monat**
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

Auslandsaufenthalt im/ab Wintersemester: 1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres

Auslandsaufenthalt im Sommersemester:

1. Februar des Vorjahres bis 31. Januar des Auslandsjahres Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

- die Tätigkeit wird **nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts**, so dass es zu einem Verdienstausschlag kommt

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ und Belege

Sie verpflichten sich, die Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate bzw. einen Steuerbescheid über den nachzuweisenden Zeitraum vorzulegen.

• **Beantragung der Sonderförderung**

Bitte beantragen Sie die Förderung rechtzeitig bevor Sie Ihren Auslandsaufenthalt antreten und Ihr Grant Agreement erhalten, indem Sie die erforderlichen Unterlagen vollständig per Email einreichen. **Nicht vollständige oder verspätete Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.** Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich.

Bitte senden Sie Ihre E-Mail mit dem Betreff „**Sonderförderung – Matrikelnummer – Vor- und Nachname - Fachbereich**“ an die Abteilung für Chancengleichheit und Antidiskriminierung unter aca@hs-koblenz.de.